



MARKTGEMEINDE TAMSWEG

A-5580 Tamsweg, Marktplatz 1
☎ 06474 / 77 11-0 • Fax 06474 / 77 11-31
E-Mail: gemeinde@tamsweg.at

Zahl: 139-3-1876/2015, Sachbearbeiterin: Mag Gunda Steinwender

Tamsweg, am 25.11.2015

Verwendung von Feuerwerkskörpern zu Silvester

VERORDNUNG

Gemäß § 38 Abs 1 Pyrotechnikgesetz 2010 idGF wird vom Bürgermeister der Marktgemeinde Tamsweg nachstehende Verordnung erlassen:

1. Zu Silvester (vom 31.12.2015, 17.00 Uhr bis 01.01.2016, 02.00 Uhr) wird das Ortsgebiet vom Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 ausgenommen. Die Sicherheitsabstände zu Objekten sind einzuhalten.
2. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen nicht verwendet werden, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen einer gemäß § 28 Abs 4 oder § 32 Abs 4 Pyrotechnikgesetz 2010 idGF zulässigen Mitverwendung.
3. Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern und Seniorenwohnhäusern ist verboten.
4. In geschlossenen Räumen dürfen gem § 38 Abs 4 Pyrotechnikgesetz 2010 idGF pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Kategorien F2, P1 und S1 nicht verwendet werden, es sei denn 1. Ihre Gebrauchsanweisung erklärt dies ausdrücklich für zulässig und 2. Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen sind ausgeschlossen.
5. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen, Holzlagerstätten usw ist verboten.
6. Außerhalb des oben angeführten Zeitraumes ist jede Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Ortsgebiet verboten.

Der Bürgermeister:

Georg Gappmayer



ergeht an:

1. zum Anschlag an der Amtstafel
2. Polizeiinspektion Tamsweg, 5580 Tamsweg, Gartengasse 5, per email
3. Feuerwehr Tamsweg, per email
4. zum Akt

angeschlagen am: 26. Nov. 2015

abgenommen am: _____